



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als:

- Einzelmitglied im Ortsverein **Lambsheim**
- Juniormitglied im Ortsverein _____
- Vertreter der Familie im Ortsverein _____
(Familienmitgliedschaft: Anzahl der Familienmitglieder bis 18 Jahre: _____)
- Mitglied im Kreisverband _____
- Fördermitglied im Landesverband

Jahresbeitrag: **35,00 EURO**

Name: _____ Vorname: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Namen der Familienmitglieder (nur auszufüllen für Familienmitgliedschaft):

Name: _____ Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb. Datum: _____

(für weitere Namen nutzen Sie bitte ein Zusatzblatt)

PLZ/Ort: _____

Straße: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Von umseitigen Satzungsauszügen habe ich Kenntnis genommen.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Basis-Lastschrift (Core)

Hiermit ermächtige ich den LandFrauenverband Pfalz e. V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von den LandFrauen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____ IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ |

BIC: _____

Gläubiger-Identifizierungsnummer: DE64ZZZ00001434320

Ort/Datum: _____ Unterschrift für Lastschrift: _____

Auszug aus der Satzung des LandFrauenverbandes Pfalz e. V.

Vollversion unter www.landfrauen-pfalz.de

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. alle Frauen im ländlichen Raum
2. alle natürlichen und juristischen Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung begründet. Zuständig für die Aufnahme in den Verband ist der Ortsverein oder der Kreisverband, bei dem der Beitritt beantragt wird. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung das Präsidium des Landesverbandes. Der Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft gilt als angenommen, falls dem Bewerber nicht binnen Monatsfrist nach Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung zugegangen ist. Der Verband ordnet jedes ordentliche Mitglied einem Kreisverband und – in der Regel – einem Ortsverein zu. Die Zuordnung wird durch den Verband auf Grundlage der Erklärung des Mitglieds im Beitrittsantrag vorgenommen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch gegen die Ablehnung einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet nach Anhörung des Ortsvereins oder Kreisverbandes der Vorstand des Landesverbandes; gegen die Ablehnung einer Fördermitgliedschaft durch das Präsidium des Landesverbandes entscheidet ebenfalls der Landesvorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verband ist der Vorsitzenden des Ortsvereins, der Vorsitzenden des Kreisverbandes oder der Präsidentin des Landesverbandes schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Ortsvereins, des Kreisverbandes und des Landesverbandes.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Ortsvereins oder des Präsidiums. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Ortsvereins Einspruch beim Landesverband und gegen den Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes bei der Delegiertenversammlung zu erheben. Über den Einspruch wird endgültig nach Anhörung der ausschließenden Ebene und der/des Betroffenen entschieden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig bei Personen, die sich um den Verband oder in dessen Untergliederungen verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins erfolgt durch den Vorstand des Ortsvereins, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes durch den Vorstand des Kreisverbandes, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Verbandes und des bürgerlichen Berufsstandes sowie anderer berufsständiger Vertreter des ländlichen Raumes zu fördern und sich an den Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen. Alle Maßnahmen, Aktivitäten und dergleichen sind zu unterlassen, wenn sie den satzungsmäßigen Zwecken zuwiderlaufen. Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied des Verbandes ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Landesverbandes, der von den Ortsvereinen für den Verband erhoben und an den Verband weitergeleitet wird, wird auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Der Vorstand beschließt ferner über die Höhe der Beitragsmittel, die vom Verband aus seinem Vermögen den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe des Teiles des Mitgliedsbeitrages, der in den Ortsvereinen verbleibt, entscheidet die Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsvereins auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes. Neufestsetzungen gelten ab Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres. Bei der Beitragsfestsetzung ist die Beitragsverpflichtung des LfV Pfalz beim Deutschen LandFrauenverband angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge sind jeweils am 1. März zur Zahlung an den Verband fällig. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung. Beitragsteile der Untergliederungen werden für deren Aufgaben verwendet.